

anderen Abgeordneten und auch mit Mitgliedern des Rates beraten können.

Abgeordneter - für die Dauer von 5 Jahren demokratisch gewähltes Mitglied eines Staatlichen Machtoorgans und bevollmächtigter Vertreter der Wähler.

Mit der Wahl hat der A. von den Wählern den Auftrag (das Mandat) erhalten, ihre Interessen im Einklang mit den gesamtstaatlichen Interessen im jeweiligen Machtoorgan (—> Volksskammer, —> örtliche Volksvertretungen) zu vertreten, seine Funktion als Volksvertreter zum Wohle des Volkes verantwortungsbewußt auszuüben. Über die Erfüllung dieses Auftrags ist er seinen Wählern und seinem Arbeitskollektiv gegenüber verantwortlich und rechenschaftspflichtig (—> Rechenschaftslegung).

Um dieses Vertrauen zu rechtfertigen, benötigen die A. eine enge und ständige Verbindung, eine lebendige und schöpferische Zusammenarbeit mit den Arbeitskollektiven und den Bürgern in den Wahlkreisen (§ 16 Abs. 3 GöV). Die A. tragen maßgeblich dazu bei, daß die Erfahrungen, Vorschläge und Hinweise der Arbeitskollektive und der Wähler bei der Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle von Beschlüssen immer stärker zur Geltung kommen und die Werktätigen an der Arbeit der Volksvertretungen und ihrer Organe aktiv teilnehmen.

Der A. soll sich auszeichnen, durch

- seine enge Verbundenheit mit der Arbeiterklasse und den anderen Werktätigen und durch sein konsequentes Eintreten für den Frieden, für die Stärkung des Sozialismus und die Freundschaft zur Sowjetunion;
- hohe Disziplin und sozialistisches Staatsbewußtsein bei der Verwirklichung der Beschlüsse der Partei- und Staatsführung, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften;
- hohe Anforderungen an sich selbst, an die eigene Vorbildwirkung im Betrieb, im Wahlkreis und in der Familie;
- überzeugende Erläuterung der Politik der Partei und des sozialistischen Staates, der Gesetze und Beschlüsse mit dem Ziel, die Mitwirkung der Bürger an der Lösung der staatlichen Aufgaben zu fördern;

- bescheidenes Auftreten, Achtung vor den Menschen und aufmerksames Verhalten zu ihren Vorschlägen und Kritiken, Einsatz für ihre berechtigten Belange.

Die Rechte und Pflichten des A. sind in der Verfassung (Art. 56 bis 59), im GöV (§ 17) und in anderen Rechtsvorschriften geregelt (vgl. auch die Stichwörter, zu den einzelnen Rechten und Pflichten).

Es ist von ausschlaggebender Bedeutung für die Autorität des A., daß er sich ständig bemüht, seine Pflichten gewissenhaft zu erfüllen und seine Rechte zum Nutzen des Volkes in Anspruch zu nehmen. Sich gründlich mit diesen Rechten und Pflichten vertraut zu machen, ihre Handhabung immer besser beherrschen zu lernen ist eine Aufgabe jedes A.

Der A. benötigt und erhält für seine Tätigkeit eine umfassende gesellschaftliche und staatliche Unterstützung. Dazu gehören auch der Rat und die Hilfe seines Arbeitskollektivs, das ihn als Kandidat geprüft und vorgeschlagen hat. Er braucht und nutzt die Hinweise und Anregungen des Arbeitskollektivs für seine Mitarbeit in den Tagungen und in der ständigen Kommission, berät mit dem Kollektiv Beschlusentwürfe und informiert über getroffene Entscheidungen. Die Arbeitskollektive lernen so die Probleme des betreffenden Territoriums sowie des Zusammenwirkens von Betrieb und Territorium besser kennen und schätzen die Arbeit ihrer A.

Sehr wichtig ist für den A. die Zusammenarbeit mit dem zuständigen —> Ausschuß der Nationalen Front in seinem Wahlkreis (Wirkungsbereich). Dabei kommt es auf eine abgestimmte, konstruktive Zusammenarbeit und eine effektive Unterstützung der A. an. Die allseitige Unterstützung und Information des A. durch den Rat und die Fachorgane ist gesetzlich geregelt (§ 16 Abs. 4 GöV). Entsprechend diesen Anforderungen informieren der Rat und die Fachorgane den A. z. B. darüber, wie seine kritischen Hinweise und Vorschläge berücksichtigt wurden; sie fördern das Studium der Gesetze und anderer Rechtsvorschriften und die Auswertung guter Arbeitserfahrungen. Ebenso sind die Leiter der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen sowie die Vorstände der Genossenschaften verpflichtet, mit den A. zusammenzuarbeiten, sie in ihrer Tätigkeit zu beraten und zu